



Kurzinformation

Unionsrechtliche Vorschriften zum bezahlten Mindesturlaub

Der Fachbereich Europa wurde beauftragt, relevante Vorschriften des EU-Recht bzgl. eines Mindestjahresurlaubs darzustellen und zu prüfen, ob ein unionsrechtlicher Anspruch auf diesen besteht sowie inwieweit von der dort vorgesehenen Mindestdauer abgewichen werden kann.

Zentrale Anknüpfung eines Mindesturlaubs im Primärrecht ist Art. 31 Abs. 2 der Grundrechtecharta (GRC), wonach Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auch ein Recht auf bezahlten Jahresurlaub haben. Ob die Vorschrift lediglich eine Institutsgarantie darstellt oder über den Wortlaut hinaus unmittelbar eine Mindestdauer von vier Wochen garantiert, ist zwar umstritten.¹ Weil mit Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2003/88/EG (ArbeitsZ-RL)² das Sekundärrecht explizit vorsieht, dass das Recht der Mitgliedstaaten einen bezahlten Mindesturlaub von vier Wochen einräumen muss, kann diese Frage vorliegend dahinstehen. Art. 7 Abs. 1 ArbeitsZ-RL stellt insoweit eine Konkretisierung³ des Art. 31 Abs. 2 GRC dar. Obwohl Richtlinien i.S.v. Art. 288 Abs. 3 AEUV grundsätzlich einer Umsetzung bedürfen und nur die Mitgliedstaaten unmittelbar verpflichten,⁴ hat dies zur Folge, dass nicht richtlinienkonform auslegbare Vorschrift des mitgliedstaatlichen Rechtes auch in einem Rechtsstreit zwischen Privaten durch mitgliedstaatliche Gerichte wegen deren Bindung an Art. 31 Abs. 2 GRC unangewendet bleibt.⁵ Dies stellt nach h.M. einen unmittelbaren unionsrechtlichen Anspruch auf den bezahlten vierwöchigen Jahresurlaub

-
- 1 Dafür GA Bot, SchlA v. 29.5.2018, [Rs. C-569/16 u. C-570/16](#) – *Bauer*, Rn. 89; dagegen GA Bobek, SchlA v. 5.9.2018, [Rs. C-385/17](#) – *Hein*, Rn. 5, eine exakte Klärung gibt es trotz der Annahme des konkretisierenden Charakters des Art. 7 Abs. 1 ArbeitsZ-RL nicht. Vgl. insgesamt *Hilbrandt*, in: Heselhaus/Nowak, 2. Aufl. 2020, Art. 31 GRC, Rn. 24 ff.; *Schubert*, in: Franzen/Gallner/Oetker, 4. Aufl. 2022, Art. 31 GRC, Rn. 19.
 - 2 Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4.11.2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung, [ABl. L 299 v. 18.11.2003](#), S. 9-19.
 - 3 Zu Konkretisierungen der GRC durch Sekundärrecht, vgl. *Pötters*, in: Preis/Sagan, 2. Aufl. 2019, Rn. 3.38 ff.
 - 4 Vgl. *Sagan*, in: Preis/Sagan, 2. Aufl. 2019, Rn. 1.135 ff.; *Ruffert*, in: Calliess/Ruffert, 6. Aufl. 2022, Art. 288 AEUV, Rn. 24 ff. m.w.N.
 - 5 EuGH, Urt. v. 6.11.2018, [Rs. C-684/16](#) – *Max-Planck-Gesellschaft*, Rn. 62 ff.; Urt. v. 6.11.2018, [Rs. C-569/16 u. C-570/16](#) – *Bauer*, Rn. 64 ff.; nun stRspr, vgl. nur Urt. v. 22.9.2022, [Rs. C-518/20 u. C-727/20](#) – *Fraport*, Rn. 25 f.

Die Arbeiten des Fachbereichs Europa geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten des Fachbereichs Europa geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegen, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab der Fachbereichsleitung anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen. Diese Ausarbeitung dient lediglich der bundestagsinternen Unterrichtung, von einer Weiterleitung an externe Stellen ist abzusehen.

dar.⁶ Während eine kürzere Mindestdauer als vier Wochen damit nicht unionsrechtskonform ist, erlaubt Art. 15 ArbeitsZ-RL den Mitgliedstaaten ausdrücklich, günstigere Regelungen zu erlassen. Ein bezahlter Mehrurlaub kann daher im nationalen Recht vorgesehen werden.⁷

Für die gem. Art. 1 Abs. 3 UAbs. 2 ArbeitsZ-RL von deren Anwendungsbereich ausgenommenen Seeleute sieht das Seearbeitsrecht nach Richtlinie 1999/63/EG 2,5 Tage Mindestjahresurlaub je Beschäftigungsmonat vor.⁸ Getrennt zum Jahresurlaub und damit vorliegend irrelevant sind der unionsrechtlich verbürgte Mutterschaftsurlaub⁹ sowie der sog. Krankheitsurlaub als Begriff in der Rspr. des EuGH¹⁰ zu sehen. Der längere Mindesturlaub für Jugendliche in § 19 JArbSchG¹¹ hat mit Art. 11 der Richtlinie 94/33/EG¹² nur hinsichtlich der Arbeitszeitlage (d.h. Anspruch auf Terminierung des Urlaubs während der Schulferien) einen unionsrechtlichen Hintergrund.¹³

Auf Ebene des Europarates ist Deutschland außerdem an Art. 2 Nr. 4 der Europäischen Sozialcharta gebunden, der ebenfalls einen bezahlten Mindestjahresurlaub von 4 Wochen vorsieht.¹⁴

Fachbereich Europa

-
- 6 *Schubert*, in: Franzen/Gallner/Oetker, 4. Aufl. 2022, Art. 31 GRC, Rn. 3, Art. 51 Rn.40; *Gallner*, in: ebd., Art. 7 ArbeitsZ-RL, Rn. 3; *Bayreuther*, NZA 2019, 945 (950); *Franzen/Roth*, EuZA 2019, 143 (177 f.); *Arnold/Zeh*, NZA 2019, 1 (3 f.); *Lenaerts/Rüth*, RdA 2022, 273 (278 f.); krit., aber die Urteile so verstehend: *Rudkowski*, NJW 2019, 476 (479 f.); *Jacobs/Münder*, RdA 2019, 332 (335 f.); *Wutte*, EuZA 2019, 222 (230 f.); inhaltlich damit übereinstimmend, aber ohne dass Urteile berücksichtigt wären *Pötters*, in: Preis/Sagan, 2. Aufl. 2019, Rn. 3.35.
- 7 EuGH, Urt. v. 19.11.2019, [Rs. C-609/17 u. C-610/17](#) – TSN, Rn. 32 ff.; vgl. Anm. *Sagan*, EuZW 2020, 72 f.; *Gallner*, in: Franzen/Gallner/Oetker, 4. Aufl. 2022, Art. 7 ArbeitsZ-RL, Rn. 4; *Mehrens/Witschen*, in: Preis/Sagan, 2. Aufl. 2019, Rn. 8.2.
- 8 „Paragraph 16“ der Vereinbarung im Anhang zu Richtlinie 1999/63/EG des Rates vom 21.6.1999 zu der vom Verband der Reeder in der Europäischen Gemeinschaft (European Community Shipowners' Association, ECSA) und dem Verband der Verkehrsgewerkschaften in der Europäischen Union (Federation of Transport Workers' Unions in the European Union, FST) getroffenen Vereinbarung über die Regelung der Arbeitszeit von Seeleuten, abrufbar in einer [konsolidierten Fassung](#).
- 9 Art. 8 Richtlinie 92/85/EWG des Rates vom 19.10.1992 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz (zehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG), abrufbar in einer [konsolidierten Fassung](#).
- 10 Vgl. EuGH, Urt. v. 4.6.2020, [Rs. C-588/18](#) – *Fetico*, Rn. 21, 33 ff. m.w.N.
- 11 Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend, abrufbar in einer [konsolidierten Fassung](#).
- 12 Richtlinie 94/33/EG des Rates vom 22. Juni 1994 über den Jugendarbeitsschutz, abrufbar in einer [konsolidierten Fassung](#).
- 13 *Kolbe*, in: Franzen/Gallner/Oetker, 4. Aufl. 2022, Art. 11 RL 94/33/EG, Rn. 1 f.
- 14 Gesetz zur Revision der Europäischen Sozialcharta vom 3.5.1996 ([BGBl. 2020 II, S. 900](#)); vgl. *Schubert*, in: Franzen/Gallner/Oetker, 4. Aufl. 2022, ERC, Teil I, Rn. 12, Teil II Art 2, Rn. 11.